

## Aktualisierungsdienst Bundesrecht

### 102-1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

1. Aktualisierung 2009 (1. Januar 2009)

Das Staatsangehörigkeitsgesetz wurde durch Art. 2 Abs. 2 des Personenstandsrechtsreformgesetzes v. 19. Februar 2007, BGBl. I S. 122, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt geändert:

#### alt

##### § 4

(1)-(2) ...

(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1.-2. ...

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird ~~durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten~~ eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) ...

#### neu

##### § 4

(1)-(2) *(unverändert)*

(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1.-2. *(unverändert)*

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird **in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist**, eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) *(unverändert)*